

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV11/2019-0616
Gemeinde Ventschow	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	22.10.2019
Kämmerei	Einreicher:	Bürgermeister

Verzicht auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	03.02.2020	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow beschließt gemäß § 176 der Kommunalverfassung M-V auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses gemäß § 61 Kommunalverfassung M-V zu verzichten.

Sachverhalt:

Mit Einführung des doppelten Rechnungswesens hat die Gemeinde, wenn mindestens eine Tochtergesellschaft der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen.

Für den Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen, Eigengesellschaften, Zweckverbände und sonstigen selbstständigen Aufgabenträgern zusammenzufassen (Konsolidierung).

Mit der Reform des Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019 und dem Beschluss zum Doppikerleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 wurde im Artikel 1 des § 176 (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nur noch für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtend festgeschrieben. Alle anderen Kommunen haben ein Wahlrecht, ob sie einen Gesamtabschluss aufstellen wollen oder einen Beteiligungsbericht für ausreichend erachten.

Die Gemeinde muss sich gemäß § 176 Kommunalverfassung M-V bis zum 31.12.2019 verbindlich für oder gegen die Erstellung eines Gesamtabchlusses entscheiden.

Gegenwärtig weist die Gemeinde Ventschow keine Beteiligung mit einem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf (mind. 50 %). Jedoch für die Zukunft, falls sich Anteile evtl. erhöhen oder neue Beteiligungen mit mindestens 50 % igem Anteil hinzukommen, würde die Gemeinde dann jährlich einen Beteiligungsbericht erstellen müssen.

Die Gemeinde Ventschow besitzt Anteile am Zweckverband und am Anteilseignerverband der E.ON.

Finanzielle Auswirkungen: -

Anlage/n: -

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	